

II. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45 und 46 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, sowie des § 7 der Straßenreinigungssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel I

§ 1

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45 und 46 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, sowie des § 7 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

§ 2

§ 5 Satz 2 wird als Absatz (3) übernommen. Satz 1 erhält als Absätze (1) und (2) folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem
 1. des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Straßenreinigung begonnen hat.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wurde.

§ 3

Der jetzige Wortlaut von § 8 wird zu dessen Absatz (1). An ihn wird folgender neue Absatz (2) angefügt:

- (2) Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung entstanden sind, werden
 - die Gebührenpflichtigen durch die mit Rückwirkung versehene II. Nachtragssatzung nicht ungünstiger gestellt als nach der bisher geltenden Satzungsregelung (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG)

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
gez. U. Sablowski